

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.137 vom 14. September 2020

BS Appellationsgericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.137

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.137 du 14 septembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.137 del 14 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Beim Gutachtensauftrag im Sinne von Art. 184 StPO handelt es sich um eine beschwerdefähige Verfügung (Heer, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 184 StPO N 24, 38; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 104; AGE BES.2019.253 vom 9. April 2020 E. 1.1, BES.2019.90 vom 6. Mai 2019 E. 1.1). Zu ihrer Beurteilung zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), das nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

1.2 Der formelle Gutachtensauftrag der Staatsanwaltschaft vom 20. Juli 2020 wurde nicht angefochten. Die beanstandete Verfügung bzw. Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft vom 3. Juli 2020 gewährte dem Beschwerdeführer «bloss» das rechtliche Gehör bezüglich der Person des Gutachters. Daraus kann mangels «Beschwer» kein Rechtsschutzinteresse im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO abgeleitet werden und wäre auf die Beschwerde des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers an sich nicht einzutreten. Da die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist und aus ihr hinreichend klar wird, dass der Beschwerdeführer mit der sachverständigen Begutachtung nicht einverstanden ist, rechtfertigen sich trotzdem einige Ausführungen dazu.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 20 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) ordnet die Untersuchungsbehörde die sachverständige Begutachtung des Beschuldigten an, wenn nach den objektiven Umständen des zu beurteilenden Falls ernsthafter Anlass besteht, an seiner Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB zu zweifeln. In einem solchen Fall ist die Anordnung einer Begutachtung nicht nur erlaubt, sondern vielmehr geboten (Bommer, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 20 StGB N 9). Umstände, die ernsthaften Anlass zu Zweifeln geben, können in den inkriminierten Taten selbst oder deren Begleiterscheinungen liegen (Bommer, a.a.O., Art. 20 StGB N 11 f.) oder sich aus den Lebensumständen oder der Vorgeschichte des Beschuldigten ergeben, beispielsweise, wenn er in einem früheren Verfahren für vermindert schuldfähig erklärt wurde (Bommer, a.a.O., Art. 20 StGB N 13 f.). Im Weiteren ist eine Begutachtung erforderlich, wenn die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 59-61, 63 oder 64 StGB in Betracht gezogen wird (Art. 56 Abs. 3 StGB). Diesfalls muss sich das Gutachten über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher

Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussern. Die Beantwortung der Frage, ob ein Gutachten erforderlich ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht (Heer, a.a.O., Art. 182 StPO N 7; vgl. zum Ganzen auch AGE BES.2019.253 vom 9. April 2020 E. 2.2).

2.2 Wie bereits im Entscheid HB.2020.20 bzw. HB.2020.24 vom 25. August 2020 in Erwägung 4.4.2 ausgeführt, bestehen ernsthafte Zweifel an der psychischen Gesundheit des zum Zeitpunkt der Delikte zum Nachteil von [...] offenbar in einem Drogenersatzprogramm bzw. in einer betreuten Wohnsituation lebenden Beschwerdeführers. Bereits aus einem Polizeirapport vom 22. Juni 2019 geht hervor, dass ein Notfallpsychiater eine fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers aufgrund Eigen- und Drittgefährdung als angebracht und notwendig erachtet hat. In der Untersuchungshaft musste A_____ zudem wegen psychotisch wirkenden Verhaltens auf eine Spezialabteilung verlegt werden. Auch aus einer Aktennotiz vom 5. Juni 2020 geht hervor, dass sein Gesundheitszustand besorgniserregend sei. Im Bericht der Kantonspolizei Basel-Landschaft vom 26. Februar 2019 werden zudem eine Alkohol- und Drogensucht sowie die Einnahme von Psychopharmaka dokumentiert. Der Beschwerdeführer gab in verschiedenen Einvernahmen zudem selber an, massiv Alkohol (vor allem Bier) und auch diverse Betäubungsmittel (MDMA, Speed, CBD, Haschisch) zu konsumieren. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung zudem zutreffend ausführt, lässt auch das Verhalten des Beschwerdeführers anlässlich der Hausdurchsuchung vom 26. Mai 2020 und der Einvernahme vom 5. Juni 2020 (Watte in die Ohren stopfen und Klebeband darüber kleben bzw. die Aussage, dass er die «Krätze» und Insekten unter der Haut habe) darauf schliessen, dass er unter psychischen Problemen leidet. Darüber hinaus ging das Strafdreiergericht des Kantons Basel-Stadt im Urteil vom 19. März 2013 von einer verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB aus und erteilte dem Beschwerdeführer die Weisung, die ambulante psychiatrische Behandlung gemäss Urteil des Bezirksgerichts Rheinfelden vom 28. Mai 2008 fortzusetzen.

2.3 Aus dem soeben Referierten erhellt, dass nach den objektiven Umständen des zu beurteilenden Falls ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers zu zweifeln bzw. mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Behandlungsbedürfnis besteht. Die Staatsanwaltschaft hat im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens damit zu Recht die sachverständige Begutachtung des Beschwerdeführers angeordnet.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 184 StPO ernennt die Verfahrensleitung die sachverständige Person (Abs. 1) und erteilt ihr einen schriftlichen Auftrag, der unter anderem die präzise formulierten Fragen, die Frist zur Erstattung des Gutachtens, den Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht und die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Art. 307 StGB enthält (Abs. 2). Das Gesetz räumt dem Beschuldigten und den übrigen Parteien grundsätzlich ein vorgängiges Äusserungs- und Antragsrecht ein (Art. 184 Abs. 3 StPO). Die Modalitäten dieses Mitwirkungsrechts werden in der Strafprozessordnung nicht beschrieben. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die vorgängige Information im Rahmen des Äusserungs- und Antragsrechts vor allem beim wertungs- und personengebundenen Gutachtenstyp sinnvoll (BGE 144 IV 176 E. 4.2.3 S. 180 ff., 144 IV 69 E. 2.2 S. 71 f.). Allerdings wird eine vorgängige Anhörung auch bei psychiatrischen Gutachten nicht durchwegs als zwingend erachtet, etwa dann, wenn der Betroffene nachträglich zur Person

und zum Gutachten des Sachverständigen Stellung nehmen und Ergänzungsfragen stellen kann (BGE 125 V 332 E. 4b S. 337, 120 V 357 E. 1c S. 362; BGer 6B_298/2012 vom 16. Juli 2012 E. 3.3; AGE BES.2019.253 vom 9. April 2020 E. 1.3.2).

3.2 Der Beschwerdeführer hat bereits die Verfügung bzw. Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft vom 3. Juli 2020, womit ihm das rechtliche Gehör betreffend die Person des Gutachters gewährt wurde, angefochten (vgl. dazu schon E. 1.2). Da die sachverständige Begutachtung zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht formell angeordnet war, kann er sich auch nicht auf eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs berufen, zumal aus dem Gutachtauftrag vom 20. Juli 2020, welchem auch der detaillierte Fragenkatalog angehängt war, hinreichend klar wird, weshalb eine sachverständige Begutachtung des Beschwerdeführers angeordnet wird. Darüber hinaus wurde dem Beschwerdeführer im Sinne des vorstehend Referierten und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben vor der Gutachtenserteilung sein Mitwirkungs- und Äusserungsrecht gewährt. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann keine Rede sein.

E. 4

4.1 Gemäss Art. 29 Abs. 3 Satz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 3 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BV). Nach der Rechtsprechung sind Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie ■ zumindest vorläufig ■ nichts kostet (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f. mit Hinweisen).

4.2 Aus dem vorstehend Referierten ergibt sich, dass die Beschwerde als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden muss. Wie die Verfahrensleiterin bereits in ihrer Verfügung vom 7. September 2020 in Aussicht gestellt hat, ist die unentgeltliche Rechtspflege bzw. unentgeltliche Verbeiständung daher zu verweigern. Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten zu tragen. Die Gebühr wird auf CHF 500.■ festgelegt (§ 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.